

Vereinbarung über den elektronischen Datenaustausch (EDI)

zwischen der

Stadtwerke Elbtal GmbH
Neubrunnstraße 8
01445 Radebeul

vertreten durch die Geschäftsführung

- nachstehend SWE genannt -

und der

- nachstehend Lieferant genannt -

SWE und Lieferant zusammen

- nachstehend Vertragspartner genannt -

§ 1

Zielsetzung und Geltungsbereich

- (1) Die "EDI-Vereinbarung", nachfolgend "die Vereinbarung" genannt, legt die rechtlichen Bedingungen und Vorschriften fest, denen die Vertragspartner bei der Abwicklung von Transaktionen im Rahmen des Geschäftsprozesses Netznutzungsabrechnung mit Hilfe des elektronischen Datenaustausches (EDI) unterliegen. Hinsichtlich des automatisierten Datenaustausches hat die Bundesnetzagentur verbindliche Festlegungen zu einheitlichen Geschäftsprozessen und Datenformaten für Strom (GPKE) und Gas (GeLi Gas) getroffen. Der Datenaustausch erfolgt auf der Grundlage dieser Festlegungen in ihrer jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit den entsprechenden Mitteilungen der BNetzA und den gültigen Nachrichten- und Prozessbeschreibungen zu den festgelegten Formaten. Der Lieferantenwechselprozess ist ausschließlich im Lieferantenrahmenvertrag geregelt.
- (2) Die Vereinbarung besteht aus den nachfolgenden Rechtlichen Bestimmungen und wird durch einen Technischen Anhang ergänzt.
- (3) Sofern die Vertragspartner nicht anderweitig übereinkommen, regeln die Bestimmungen der Vereinbarung nicht die vertraglichen Verpflichtungen, die sich aus den über EDI abgewickelten Transaktionen ergeben.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Für die Vereinbarung werden die nachstehenden Begriffe wie folgt definiert:

EDI:

Als elektronischer Datenaustausch wird die elektronische Übertragung kommerzieller und administrativer Daten zwischen Computern nach einer vereinbarten Norm zur Strukturierung einer EDI-Nachricht bezeichnet.

EDI-Nachricht:

Als EDI-Nachricht wird eine Gruppe von Segmenten bezeichnet, die nach einer vereinbarten Norm strukturiert, in ein rechnerlesbares Format gebracht wird und sich automatisch und eindeutig verarbeiten lässt.

UN/EDIFACT:

Gemäß der Definition durch die UN/ECE (United Nations Economic Commission for Europe - Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa) umfassen die Vorschriften der Vereinten Nationen für den elektronischen Datenaustausch in Verwaltung, Handel, Transport und Verkehr eine Reihe international vereinbarter Normen, Verzeichnisse und Leitlinien für den elektronischen Austausch strukturierter Daten, insbesondere für den Austausch zwischen unabhängigen rechnergestützten Informationssystemen in Verbindung mit dem Waren- und Dienstleistungsverkehr.

§ 3

Verarbeitung und Empfangsbestätigung von EDI-Nachrichten

- (1) Die Nachrichten werden so bald wie möglich nach dem Empfang verarbeitet, in jedem Fall jedoch innerhalb der in GPKE/ GeLi festgelegten Fristen.

- (2) Eine Empfangsbestätigung ist nach den Festlegungen der Bundesnetzagentur (GPKE und GeLi Gas) bzw. nach dem Lieferantenrahmenvertrag erforderlich.

§ 4

Sicherheit von EDI-Nachrichten¹

- (1) Die Vertragspartner verpflichten sich, Sicherheitsverfahren und -maßnahmen durchzuführen und aufrechtzuerhalten, um EDI-Nachrichten vor unbefugtem Zugriff, Veränderungen, Verzögerung, Zerstörung oder Verlust zu schützen.
- (2) Zu den Sicherheitsverfahren und -maßnahmen gehören die Überprüfung des Ursprungs, die Überprüfung der Integrität, die Nichtabstreitbarkeit von Ursprung und Empfang sowie die Gewährleistung der Vertraulichkeit von EDI-Nachrichten.

Sicherheitsverfahren und -maßnahmen zur Überprüfung des Ursprungs und der Integrität, um den Sender einer EDI-Nachricht zu identifizieren und sicherzustellen, dass jede empfangene EDI-Nachricht vollständig ist und nicht verstümmelt wurde, sind für alle Nachrichten obligatorisch. Bei Bedarf können im Technischen Anhang zusätzliche Sicherheitsverfahren und -maßnahmen festgelegt werden.

- (3) Führen die Sicherheitsverfahren und -maßnahmen zur Zurückweisung einer EDI-Nachricht, informiert der Empfänger den Sender darüber unverzüglich.

Der Empfänger einer EDI-Nachricht, die zurückgewiesen wurde oder einen Fehler enthält, reagiert erst dann auf die Nachricht, wenn er Anweisungen des Senders empfängt.

§ 5

Vertraulichkeit und Schutz personenbezogener Daten

- (1) Die Vertragspartner gewährleisten, dass EDI-Nachrichten mit Informationen, die vom Sender oder im beiderseitigen Einvernehmen der Vertragspartner als vertraulich eingestuft werden, vertraulich gehandhabt und weder an unbefugte Personen weitergegeben oder gesendet, noch zu anderen als von den Vertragspartnern vorgesehenen Zwecken verwendet werden. Das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) ist zu beachten.

Mit entsprechender Berechtigung unterliegt die weitere Übertragung derartiger vertraulicher Informationen demselben Vertraulichkeitsgrad.

- (2) EDI-Nachrichten werden nicht als Träger vertraulicher Informationen betrachtet, soweit die Informationen allgemein zugänglich sind.

§ 6

Aufzeichnung und Archivierung von Nachrichten

- (1) Jeder Vertragspartner archiviert ein vollständiges, chronologisches Protokoll aller von den Vertragspartnern während einer geschäftlichen Transaktion i.S.d. § 1 ausgetauschten EDI-Nachrichten unverändert und sicher gemäß den Fristen und Spezifikationen, die durch die bestehenden rechtlichen Grundlagen (insbesondere nach den handels- und

¹ Zur Gewährleistung einer sicheren Kommunikation zwischen den Vertragspartnern wird auf die Sicherheitsrahmenbedingungen für den elektronischen Geschäftsverkehr im deutschen Strommarkt (Vedis-Empfehlung) verwiesen (siehe dazu auch Technischer Anhang). Weitere Informationen zu VEDIS finden Sie unter: http://www.bdew.de/bdew.nsf/id/DE_Datensicherheit

steuerrechtlichen Vorschriften und nach GPKE /GeLi Gas) vorgeschrieben sind. Die Servicenachrichten CONTRL und APERAK fallen nicht unter diese Archivierungsvorschriften.

- (2) Die Nachrichten werden vom Sender im übertragenen Format und vom Empfänger in dem Format archiviert, in dem sie empfangen werden. Hierbei ist zusätzlich sicher zu stellen, dass die Lesbarkeit über den gesetzlichen Aufbewahrungszeitraum gewährleistet wird.
- (3) Die Vertragspartner stellen sicher, dass elektronische Protokolle der EDI-Nachrichten problemlos zugänglich sind und bei Bedarf in einer für Menschen lesbaren Form reproduziert und gedruckt werden können. Betriebseinrichtungen, die hierzu erforderlich sind, müssen beibehalten werden.

§ 7

Technische Spezifikationen und Anforderungen²

Der Technische Anhang enthält die technischen, organisatorischen und verfahrenstechnischen Spezifikationen und Anforderungen für den Betrieb von EDI gemäß den Bestimmungen dieser Vereinbarung, zu denen beispielsweise die folgende Bedingung gehört:

- Kontaktdaten

§ 8

Inkrafttreten, Änderungen, Dauer und Teilnichtigkeit

- (1) Die Vereinbarung tritt mit dem Datum der Unterzeichnung durch die Vertragspartner in Kraft. Jeder Vertragspartner kann die Vereinbarung mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten schriftlich kündigen.

Ungeachtet einer Kündigung bestehen die in den §§ 5 und 6 genannten Rechte und Pflichten der Vertragspartner auch nach der Kündigung fort.

- (2) Bei Bedarf werden von den Vertragspartnern schriftlich vereinbarte zusätzliche oder alternative Bestimmungen zu der Vereinbarung ab dem Zeitpunkt ihrer Unterzeichnung als Teil der Vereinbarung betrachtet.
- (3) Sollte eine Regelung oder ein Teil einer Regelung der Vereinbarung als ungültig erachtet werden, bleiben alle übrigen Regelungen vollständig in Kraft.

Radebeul, den

, den

Stadtwerke Elbtal GmbH

Firmenbezeichnung/Stempel

i. A.

i. A.

Name und Unterschrift

² Soweit alle Fragen, die im Technischen Anhang geregelt sind, bereits Teil des Lieferantenrahmenvertrages sind, reicht an dieser Stelle auch ein Hinweis auf den Lieferantenrahmenvertrag.

Technischer Anhang

1. Technischer Ansprechpartner SWE:

Name: Benutzerservice (SNS), Diensthabender
Dienstleister: ENSO Energie Sachsen Ost AG
Straße: Friedrich-List-Platz 2
Ort: 01069 Dresden
Telefax: (03 51) 46 8 45 36
Mail: service.sns@enso.de

2. Kaufmännischer Ansprechpartner SWE:

[Ansprechpartner](#) für allgemeine Anfragen entnehmen Sie bitte der Anlage 1 des Lieferantenrahmenvertrages.

3. Technischer Ansprechpartner Lieferant:

Name: _____
Straße: _____
Ort: _____
Telefax: _____
Mail: _____

4. Kaufmännischer Ansprechpartner Lieferant:

Name: _____
Straße: _____
Ort: _____
Telefax: _____
Mail: _____

5. Die Vertragspartner kommunizieren über folgenden Übertragungsweg:

Kommunikation SWE

- Kommunikationsprotokoll: SMTP
- Kommunikationsadresse verschlüsselt:
edifact.strom.netz@secure.stadtwerke-elbtal.de
edifact.gas.netz@secure.stadtwerke-elbtal.de
- Kommunikationsidentifikation: Absenderadresse, der Austausch der Daten erfolgt bis zur Einführung markteinheitlicher Verfahren un-signiert.
- Maximale Sendungsgröße : 10 MB
(technisch mögliche Dateigröße)
- Kompressionsart: Datenkompression via ZIP

Kommunikation Lieferant

- Kommunikationsprotokoll: _____
- Kommunikationsadresse verschlüsselt: _____
- Kommunikationsidentifikation: _____
- Maximale Sendungsgröße:
(technisch mögliche Dateigröße) 10 MB
- Kompressionsart: _____

6. Der Übertragungsweg ist wie folgt gesichert (s. VEDIS)

- Verschlüsselungsverfahren: S/MIME Version 2

7. Die Datenübertragung erfolgt im folgenden Format:

- INVOIC in der jeweils von der Bundesnetzagentur vorgegebenen Version, veröffentlicht unter www.edi-energy.de
- REMADV in der jeweils von der Bundesnetzagentur vorgegebenen Version, veröffentlicht unter www.edi-energy.de
- Dateinamenskennung (gemäß Kommunikationsrichtlinie der Bundesnetzagentur „Verfahrensbeschreibung zur Abwicklung des Austauschs von EDIFACT Dateien“)
- Codepflegende Stellen sind:
 - UN für EDIFACT-Syntax
 - GS1 für ILN-Nummer
 - DVGW-Codenummer
 - Netzbetreiber für Zählpunkte
 - BDEW für alle anderen (z.B.: Rechnungstypen, Artikelnummern)

8. Vedis-Empfehlung zur Datensicherheit

Zur Gewährleistung einer sicheren Kommunikation zwischen den Vertragspartnern wird auf die Sicherheitsrahmenbedingungen für den elektronischen Geschäftsverkehr im deutschen Strommarkt (Vedis-Empfehlung³) bei Verwendung von E-Mails als Übertragungsweg und auf die Studie über sichere webbasierte Übertragungswege, Version 2.0, verwiesen.

³ Weitere Informationen zu VEDIS: http://www.bdew.de/bdew.nsf/id/DE_Datensicherheit

Anlage zum Technischen Anhang: Muster Umsatzsteuernachweis (Deckblattformat)

Umsatzsteuernachweis



Stadtwerke Elbtal GmbH · 01003 Dresden

Kontakt

[Empfänger-Name]

Service: ▶ 0351 468-4944
Fax: ▶ 0351 468-4916
E-Mail: ▶ zahlungsvise@stadtwerke-elbtal.de
Home: ▶ www.stadtwerke-elbtal.de
Sender-ILN: ▶ [Nr.]

Mit der Betriebsführung beauftragt:
ENSO Energie Sachsen Ost AG

Daten - Netznutzungsrechnung

Empfänger-ILN: ▶ [Nr.]
Vertragskontonummer: ▶ [Nr.] (bei Zahlungen und Fragen bitte angeben)
Übertragungsnummer: ▶ [Nr.]
Nr. Ust-Nachweis: ▶ [Nr.]
Übertragungsdatum: ▶ [Datum]
Abrechnungszeitraum: ▶ [Datum-Datum]
INVOIC-Nachrichten: ▶ [Nr.]

Umsatzsteuernachweis - Deckblatt

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir berechnen Ihnen:

Nettobeträge Gesamt:	[Betrag] ◀
Ust.-Beträge 19% Gesamt:	[Betrag] ◀
Ust.-Beträge Gesamt:	[Betrag] ◀
Bruttobeträge Gesamt:	[Betrag] ◀
bezahlte Bruttobeträge Gesamt:	[Betrag] ◀
bezahlte Ust.-Beträge 19% Gesamt:	[Betrag] ◀
bezahlte Ust.-Beträge Gesamt:	[Betrag] ◀
Summe aller fälligen Beträge:	[Betrag] ◀
Rechnungswährung:	EUR ◀

Freundliche Grüße

Stadtwerke Elbtal GmbH

Insgesamt: 1 Seite